



## Inkrafttreten des Protokolls von Luxemburg und erste konstituierende Sitzung der Aufsichtsbehörde des Protokolls von Luxemburg

Am 8. März 2024 wird die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) als Sekretariat der Aufsichtsbehörde beim Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT), dem Verwahrer des Eisenbahnprotokolls von Luxemburg, die Bescheinigung hinterlegen, die bestätigt, dass das Internationale Register für rollendes Eisenbahnmaterial voll funktionsfähig ist. Gemäß seinem Artikel XXIII tritt das Eisenbahnprotokoll von Luxemburg am Tag der Hinterlegung der Bescheinigung in Kraft.

Am selben Tag wird die Aufsichtsbehörde des Eisenbahnprotokolls von Luxemburg in Bern in hybrider Form zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Bei der Sitzung werden die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, d. h. die Vertreter und Vertreterinnen der Vertragsparteien des Eisenbahnprotokolls (bisher Gabun, Luxemburg, Schweden, Spanien und die Europäische Union) sowie die Vertreter und Vertreterinnen der von der OTIF und von UNIDROIT benannten Staaten, die Satzung der Aufsichtsbehörde zu genehmigen haben, ihre Verfahrensregeln festlegen und auch den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Aufsichtsbehörde wählen müssen.

Weiterhin werden die Mitglieder die Vereinbarung über die Funktionen des Sekretariats der Aufsichtsbehörde prüfen; eine Vereinbarung die zwischen der Aufsichtsbehörde und der OTIF zu schließen ist. Anschließend werden die Mitglieder voraussichtlich einen Sachverständigenausschuss einsetzen, der die Aufsichtsbehörde bei der Ausübung ihrer Funktionen unterstützt.

Abschließend soll über die Funktionsweise des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial, seine Einrichtung, sein Budget und die Vorschriften, nach denen es geführt werden soll, gesprochen werden

**Das Eisenbahnprotokoll von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials schafft ein neues Rechtssystem für die Anerkennung und Durchsetzung von Sicherungsrechten von Kreditgebern, Leasinggebern und Vorbehaltsverkäufern, wenn rollendes Eisenbahnmaterial mit einem solchen Sicherungsrecht belastet ist. Das Protokoll von Luxemburg ordnet die von den Gläubigern gehaltenen Rechte an Eisenbahnmaterial in drei Kategorien ein. Es sichert: einen Leasinggeber bei einem Leasingvertrag, einen Gläubiger bei einem gesicherten Darlehen und die Rechte eines Verkäufers bei einem Vorbehaltsverkauf (bei dem das Wertpapier einbehalten wird).**

Protokoll von Luxembourg : [Französisch](#), [Deutsch](#), [Englisch](#)

Die Aufsichtsbehörde besitzt internationale Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Bern und wird von der OTIF beherbergt, die als ihr Sekretariat fungiert. Die Aufsichtsbehörde wird durch ihre gewählte Vorsitzende oder ihren gewählten Vorsitzenden vertreten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die Durchführung des Protokolls von Luxemburg zu überwachen, d. h. die Einrichtung und den Betrieb des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial zu beaufsichtigen. In diesem rund um die Uhr abrufbaren Register werden die von Gläubigern gehaltenen Sicherheiten an Eisenbahnmaterial eingetragen.

